



**Reglement
über das
Bestattungs- und Friedhofwesen
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Inhalt:

- I. ALLGEMEINES**
- II. ANMELDUNG UND BESCHEINIGUNG DER TODESFÄLLE**
- III. BESTATTUNG**
- IV. DER FRIEDHOF**
- V. GEBÜHREN**
- VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, § 56 lit a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 § 2 der Gemeindeordnung vom 2. November 1951, erlässt folgende Vorschriften:

- I. ALLGEMEINES**
- § 1 Aufsicht Die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gerlafingen steht dem Gemeinderat zu.
- § 2 Organisation Das Bestattungsamt wird dem Gemeindeschreiber übertragen. Es fallen ihm folgende Obliegenheiten zu:
- Entgegennahme von Bestattungsmeldungen
 - Kontrolle der Bestattungen
 - Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle
 - Verkehr mit dem röm.-kath. Pfarramt betr. Grabgeläute für Nicht-Katholiken
 - Abgabe von Grabplätzen
 - Kontrolle der Benützung der Leichenhalle durch Auswärtige
 - Verkehr mit der Gemeindekasse zwecks Rechnungsstellung
- § 3 Für die übrigen im Rahmen dieses Reglementes sich ergebenden Aufgaben ist die Friedhofkommission zuständig. Sie wird vom Gemeinderat für die verfassungsmässige Amtsdauer von 4 Jahren bestellt und besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern. Zwei ordentliche Mitglieder werden von der Gemeinde Obergerlafingen gestellt.
- Es obliegt ihr die Aufsicht über den Friedhof und den Friedhofgärtner, Sarglieferanten und Grabausheber.
- § 4 Der Friedhofgärtner erfüllt die ihm übertragenen Arbeiten gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde Gerlafingen.
- II. ANMELDUNG UND BESCHEINIGUNG DER TODESFÄLLE**
- § 5 Anzeigepflicht Jeder Todesfall im Gemeindegebiet ist dem Zivilstandsbeamten unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins innert 48 Stunden anzuzeigen.
- § 6 Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
- § 7 Bescheinigung Das Zivilstandsamt händigt der anzeigenden Person zuhanden der

Bestattungsbehörde eine Bescheinigung über den Eintrag ins Todesregister aus.

III.

BESTATTUNG

- § 8 Anmeldung zur Bestattung Die Anmeldung Verstorbener, die auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Gerlafingen ihre letzte Ruhe finden sollen, hat beim Gemeindeschreiber zu erfolgen, gleichgültig in welchem Zivilstandskreis der Tod eingetreten ist.
- § 9 Aufbahrung Für die Aufbahrung der Verstorbenen ist die gemeindeeigene Friedhofhalle zu benützen.
- Die Aufbahrung ist für Einwohner unentgeltlich.
- Verstorbene sind innert 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen. Der Gemeindeschreiber kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.
- § 10 Wartefrist Die Erd- oder Feuerbestattung darf ohne ärztliche Bescheinigung nicht früher als 48 Stunden oder später als 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- Fällt der dritte Tag nach dem Ableben auf einen Samstag, so kann die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.
- Wenn bei einem Todesfall die Ursache unbekannt ist oder wenn Verdacht auf eine deliktische Handlung besteht, ist die Bestattung erst nach Freigabe durch die zuständige Gerichtsbehörde zulässig.
- § 11 Einsargung Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen.
- Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.
- § 12 Ansteckende Krankheiten Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.
- § 13 Aufbahrung und Bestattung Auswärtiger Gegen Entrichtung der im Anhang festgesetzten Gebühren können auswärtige Verstorbene in der Leichenhalle aufgebahrt und auf Gesuch hin auf dem Friedhof Gerlafingen bestattet werden. Gesuche sind an den Gemeindeschreiber zu richten.
- § 14 Bestattungszeit Die Bestattungen finden in der Regel werktags zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt, an Samstagen nur vormittags
- § 15 Grabgeläute Ausser bei Trauergottesdiensten in der protestantischen Kirche Biberist-Gerlafingen ertönt bei jeder Bestattung das Grabgeläute der röm.-kath. Kirche.
- Bei einer Urnenbeisetzung ertönt eine Glocke der röm.-katholischen Kirche.

- | | | |
|------|---|---|
| § 16 | Überführung der Verstorbenen | Die Überführung der Verstorbenen in den Friedhof erfolgt mit den Fahrzeugen der Bestattungsgeschäfte. |
| § 17 | Bestattungskosten | Bei Bestattungen gemäss § 21 übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> - Grabstätte (ausgenommen Familiengrabstätte, freistehendes Urnengrab, Urnennische und Urnenhain) - Grabaushub - Beisetzung - Grabgeläute - Benützung der Leichenhalle |
| § 18 | Kremation | Für Kremationen gelten die Bestimmungen und Tarife des jeweils hierfür zuständigen Bestattungsamtes. |
| § 19 | Unbekannte Verstorbene | Die Einwohnergemeinde übernimmt die Bestattungskosten für die in der Gemeinde verstorbenen Personen deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist. |
| § 20 | Konfessionslose und Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften | Bei der Bestattung von Personen, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann die Abdankung nach dem Ritus ihres Glaubens durchgeführt werden.

Können die Angehörigen konfessionsloser Verstorbener keinen Grabredner stellen, bestimmt das Gemeindepräsidium einen Funktionär der Einwohnergemeinde zur Teilnahme an der Trauerfeier. Dieser schildert in einer kurzen Rede das Leben des Verstorbenen. |

IV. DER FRIEDHOF

Ordnungsvorschriften

- | | | |
|------|------------------------|--|
| § 21 | Bestattungsort | Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Gerlafingen und dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die im Zeitpunkt ihres Todes in den Gemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen Wohnsitz hatten, sowie daselbst Verstorbener, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist. |
| § 22 | Auswärtige Verstorbene | Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Gerlafingen nicht angemeldeten Person auf dem Gemeindefriedhof, kann nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes und unter Leistung der im Anhang vorgesehenen Gebühren vorgenommen werden. |
| § 23 | Beisetzungsordnung | Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofkommission verantwortlich ist. |
| § 24 | Gräberkontrolle | Der Gemeindefriedhof führt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner eine chronologische Gräberkontrolle |
| § 25 | Besuchszeit | Das Friedhofgebäude ist geöffnet: <ul style="list-style-type: none"> - vom 01. April bis 30. September von 08.00 – bis 20.00 Uhr - vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 bis 19.00 Uhr. |

Auf besondere Anordnung der Friedhofkommission kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

- § 26 Verhalten auf dem Friedhof
- Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe. Der Friedhofgärtner sorgt für die nötige Aufsicht und Ordnung im Friedhof. Personen, die Leichengeleite, Trauerfeiern, Beisetzungen oder die Friedhofruhe stören, sind wegzuweisen.
- Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
- das Lärmen und Spielen
 - das Mitführen von Fahrrädern
 - das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Grabstätten
 - das Betreten fremder Gräber und Rasenflächen
 - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - das Mitführen von Hunden
- Widerhandlungen werden, soweit sie nicht unter andere Strafdrohungen fallen, mit einer in der Kompetenz des Friedensrichters liegenden Busse bestraft.

- § 27 Zutritt der Kinder
- Vorschulpflichtigen Kindern ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.

- § 28 Fahrzeuge
- Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen und die Nutzfahrzeuge des Friedhofgärtners und der Grabsteinlieferanten.

Mit Handwagen dürfen nur Plätze und Fahrwege befahren werden.

Grabstätten

- § 29 Arten
- Es wird zwischen folgenden Arten von Grabstätten unterschieden:
- a) Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
 - b) Sargreihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren
 - c) Familiengräber
 - d) Urnenreihengräber
 - e) Urnengräber, freistehend
 - f) Urnennischen
 - g) Urnenhain
 - h) Gemeinschaftsgrab

- § 30 Grabmasse
- Für die verschiedenen Grabstätten gelten folgende Masse:

Kategorie	Länge	Breite	Tiefe
a)	180 cm	80 cm	180 cm
b)	130 cm	60 cm	150 cm
c)	200 cm	200 cm	180 cm
d)	100 cm	80 cm	80 cm
e)	100 cm	80 cm	80 cm
f)	40 cm	40 cm	80 cm
g)	40 cm	40 cm	30 cm

Für Totgeborene finden im Übrigen die kant. Vorschriften Anwendung

§ 31	Grabesruhe	Die Ruhezeit der Gräber beträgt:	
		Kategorie a)	25 Jahre
		Kategorie b)	20 Jahre
		Kategorie c)	50 Jahre
		Kategorie d)	20 Jahre
		Kategorie e)	20 Jahre
		Kategorie f)	20 Jahre
		Kategorie g)	20 Jahre
		Kategorie h)	20 Jahre

Familiengräber

- § 32 Erwerb
Familiengrabstätten werden durch Entrichtung der im Anhang vorgesehenen Gebühren erworben. Gesuche sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Familiengrabstätten können als einzige Grabkategorie reserviert werden. Die Bezahlung hat mit der Reservation zu erfolgen.
- § 33 Benützungsdauer
Das Vertragsverhältnis dauert 50 Jahre. Mit Bewilligung der Friedhofskommission und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr kann es verlängert werden.
- § 34 Wiederholte Benützung Urnen
In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benützungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren verlängert wird.

Soweit es der Raum gestattet, können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- § 35 Benützungsrecht
In Familiengrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung sowohl der Angehörigen wie der Friedhofskommission.

Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
- Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten
- Geschwister

Die Übertragung des Benützerrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofskommission ist unzulässig.
- § 36 Platzwahl
Familiengrabstätten können an den vorgesehenen Stellen nach genehmigtem Plan errichtet werden.
- § 37 Aufhebung
Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes durch die Angehörigen erfolgt keine Rückvergütung.
- § 38 Verfügung
Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Gemeinschaftsgrab

§ 48 Allgemeines

Das Gemeinschaftsgrab dient innerhalb der vorgesehenen Fläche zur Bestattung von:

- a) Verstorbenen
- b) Unbekannten Verstorbenen
- c) Totgeburten

Die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit einer Namensgravur in der Inschriftensäule erfolgen. Das Eingravieren des Namens (17-18 Zeichen) erfolgt durch einen von der Friedhofkommission bestimmten Steinbildhauer auf Kosten der Gemeinde. Die Ruheplätze im Gemeinschaftsgrab mit Inschriftensäule können auf dem Bestattungsamt erworben werden. Tarife siehe Anhang.

Schrifttyp und Grösse sind vorgegeben. 20 Jahre nach der letzten Gravur wird die Säule überschliffen und neu beschriftet.

Betr. a) und b) beschränkt sich die Bestattungsberechtigung auf Urnenbeisetzungen.

§ 49 Grabschmuck

Grabschmuck und Grabmäler sind nicht gestattet.

Grabmäler

§ 50 Allgemeines

Das Grabmal soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen.

Die Grabsteine sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Verboten sind alle polierten Steine, speziell weisse, schwarze und rosa Marmorarten, Zement- und Kunststeine, Kunststoff, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email, Findlinge, Felsformen.

§ 51 Beschaffung

Die Beschaffung eines Grabmals ist Sache der Angehörigen. Für Urnennischen und –hain sind die vorhandenen Platten zu verwenden; andere Grabplatten sind nicht gestattet. Die Schrift muss einheitlich sein und geht zu Lasten der Angehörigen.

§ 52 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Bewilligung der Friedhofkommission gestattet.

Für sämtliche Grabsteine hat der Hersteller der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführungsarbeiten einen Entwurf im Massstab 1:10 unter Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitungsweise, der Masse und der Beschriftung einzureichen.

§ 53 Masse

Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler betragen für:

	Höhe	Breite	Min. Dicke
Sargreihengräber	100 cm	60 cm	14 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm	14 cm
Familiengräber	120 cm	***	14 cm

*** Mindestabstand beidseitig der Grabgrenze 30 cm.

Bei Schmalsteinen und Kreuzen darf die Höhe bis zu 15% überschritten werden,

- bei einer max. Breite von 40 cm für Sargreihengräber
- bei einer max. Breite von 36 cm für Urnengräber.

Weihwasserbecken dürfen die Höhe von 10 cm nicht übersteigen.

§ 54 Setzen der Grabsteine

Grabsteine und –platten für Urnengräber können unverzüglich, solche für Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Das Aufstellen darf nur nach Weisung des Friedhofgärtners und in seiner Gegenwart erfolgen.

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Grösse fundamementiert werden.

Unterhalt der Grabstätten

§ 55 Allgemeines

Die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Sie kann gegen entsprechende Entschädigung einem Gärtner übertragen werden.

Alle Grabstätten sollen in einer dem Orte entsprechenden würdigen Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht selber unterhalten werden können, sind auf Kosten der Gemeinde von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.

Urnenreste aus aufgehobenen Grabstätten werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 45 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 57 Mangelhafte Grabmäler

Bei schiefstehenden oder lockeren Grabmälern werden die Angehörigen von der Friedhofkommission schriftlich dazu verhalten, für die Instandstellung besorgt zu sein. Wird der Aufforderung innert nützlicher Frist nicht Folge geleistet, wird der Auftrag von der Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen vergeben.

§ 58 Eigentumsverhältnisse

Von Angehörigen bezahlte Grabsteine samt Grabschmuck bleiben ihr Eigentum. Erfolgt bei der Abrüstung des Grabes deren Abholung nicht innert 10 Tagen nach erfolgter Einladung, kann die Friedhofkommission darüber verfügen.

§ 59 Einfassung

Alle Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde mit Coto-neaster eingefasst. Der Unterhalt der Einfassungen erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde.

§ 60 Bepflanzung

Grabpflanzen sollen nicht höher als 60 cm sein.

Neben und hinter dem Grabmal dürfen Pflanzen verwendet werden, die nicht mehr als 25 cm über den Scheitelpunkt des Grabmals hinausragen.

Neben und hinter dem Grabmal eines Familiengrabes sind Pflanzen bis 200 cm Höhe zulässig.

Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden auf Anordnung der Friedhofkommission zurückgeschnitten oder entfernt.

V.

GEBÜHREN

§ 61 Anhang

Der Gemeinderat erlässt einen besonderen Tarif für gebührenpflichtige amtliche Verrichtungen und Entschädigungen für Grabplätze.

VI.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Mai 1979 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früheren Erlasse, insbesondere die Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Januar 1956, ausser Kraft.

§ 63

Die Verordnung ist sinngemäss auf die Gemeinde Obergerlafingen anwendbar.

ANHANG

1. Einwohner, die im Sinne von Art. 23 des ZGB niedergelassen sind, wird für besondere Leistungen gemäss vorliegendem Reglement wie folgt Rechnung gestellt:

a) Familiengrabstätten (Höchstmass 4m ²)	CHF	2'500.00
Verlängerung der Benützungsdauer, pro 10 Jahre	CHF	500.00
b) Freistehende Urnengräber und Urnenhain	CHF	750.00
Verlängerung der Benützungsdauer, pro 10 Jahre	CHF	200.00
c) Benützung von Urnennischen (soweit verfügbar)	CHF	750.00
Verlängerung der Benützungsdauer, pro 10 Jahre	CHF	375.00
d) Gemeinschaftsgrab mit Inschriftensäule	CHF	600.00

2. Für auswärtige Verstorbene gemäss § 22 des vorstehenden Reglementes sind, nebst den in § 17 aufgezeichneten Leistungen, zu erbringen:

a) Für Familiengrabstätten)	Das Doppelte
b) Für freistehende Urnengräber)	der unter Pt. 1

